

Administrierbarkeit des Rechtskreiswechsels muss sichergestellt sein

Stellungnahme zum Entwurf eines Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) (BT-Drs. 20/1411), zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20(11)58), zum Antrag "Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus" der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1502) und zum Antrag "Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten" der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1504)

5. Mai 2022

Zusammenfassung

Der in der Formulierungshilfe enthaltene Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus der Ukraine aus dem AsylbLG in das SGB II und SGB XII würde dazu führen, dass Leistungsgewährung und Vermittlung in einer Hand liegen. Dies kann einen sinnvollen Beitrag zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration leisten. Bei der Umsetzung ist aber wichtig, dass ein nahtloser Übergang, also ohne Unterbrechung der Leistungsgewährung, auch im administrativen Vollzug gesichert werden kann. Durch die geplante Stichtagsregelung ist mit einem erheblichen Antragsvolumen bei den Jobcentern zu rechnen. Die Unterdeckung der gesetzlichen Krankenversicherung durch die medizinische Versorgung der Geflüchteten muss aus Steuermitteln ausgeglichen werden.

Bei dem geplanten Sofortzuschlag für Kinder in den Mindestsicherungssystemen und bei der Einmalzahlung an Erwachsene ist die vorgesehene Begrenzung auf Menschen in Mindestsicherungssystemen geboten. Grundsätzlich gilt, dass Sozialleistungen auf einem transparenten und nachvollziehbaren System der Bedarfsermittlung beruhen müssen.

Bei der vorgesehenen Einmalzahlung für Beziehende von Arbeitslosengeld I fehlt es an einer Begründung, warum Beziehende von Arbeitslosengeld I ebenfalls eine Sonderzahlung erhalten sollten. Anders als bei Empfängern von Mindestsicherungsleistungen ist hier nicht von einer Bedürftigkeit auszugehen.

Die Anpassung der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 68 SGB IX ist nicht notwendig und kommt verfrüht.

Im Einzelnen

Rechtskreiswechsel muss praktisch administrierbar sein

Wichtig ist, dass die Arbeitsverwaltung zügig in Kontakt zu den Geflüchteten treten kann, um die Arbeitsmarktintegration zu unterstützen und in Beschäftigung zu vermitteln. Der vorgesehene

Rechtskreiswechsel in SGB II oder SGB XII sorgt dafür, dass Leistungsgewährung und Vermittlung in einer Hand liegen. Dies kann dazu beitragen, dass Betroffene schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Es ist wichtig, dass die beteiligten Stellen, insbesondere die Jobcenter, den Rechtskreiswechsel auch praktisch administrieren können. Bei einer Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen nahtlos Leistungen der Grundsicherung bewilligt und ausgezahlt werden können, auch damit Krankenversicherungsschutz besteht. Eine zielgerichtete Verwaltungsdigitalisierung und ein reibungsloser Austausch von Daten durch die beteiligten Stellen würden auch hier dazu beitragen, die administrativen Herausforderungen besser zu bewältigen.

Vereinbarte Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für Grundsicherungsbeziehende zügig umsetzen

Durch einen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II bzw. SGB XII erhalten Geflüchtete den vollständigen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Bereits heute besteht eine erhebliche Unterdeckung bei den vom Bund an die gesetzlichen Krankenkassen gezahlten Pauschalen im Falle von Grundsicherungsbeziehenden. Der Rechtskreiswechsel führt nunmehr dazu, dass die Anzahl von Leitungsbeziehenden weiter zunimmt und die Summe der Unterdeckung erheblich ansteigen wird. Daher sollte die im Koalitionsvertrag vereinbarte Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für Grundsicherungsbeziehende zügig umgesetzt und die bestehende Lücke vollständig geschlossen werden. Zudem ist über einen entsprechenden Verteilmechanismus sicherzustellen, dass die zusätzlichen Mittel auch sachgerecht den versorgenden Kassen aus dem Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Einmalzahlung für Arbeitslosengeld I-Beziehende nicht nachvollziehbar

Dem vorgesehenen Sofortzuschlag in Höhe von 20 € monatlich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen oder für die die Eltern den Kinderzuschlag nach dem BKGG erhalten, liegt kein transparentes und nachvollziehbares System für die Ermittlung zugrunde. Dies muss in jedem Fall bei Ausgestaltung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Kindergrundsicherung wesentliche Anforderung sein.

Grundsätzlich gilt ohnehin, dass reine Geldleistungen nicht das wirkungsvollste Mittel für eine gezielte Förderung von Kindern sind. Entscheidend für die Unterstützung von Familien und zur langfristigen Stärkung ihrer Einkommenssituation sind Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Förderinfrastruktur für Kinder – zum Beispiel durch einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuung. Kinder sind zudem immer Teil eines Haushalts und abhängig von der finanziellen Situation des Haushalts. Sie profitieren von der aktiven Förderung der Arbeitsmarktintegration ihrer Betreuungspersonen und damit deren existenzsichernder Arbeit.

Die von der Fraktion DIE LINKE geforderte Anpassung des Sofortzuschlags und eine rückwirkende Gewährung ab 1. Januar 2022 basiert ebenfalls auf keiner nachvollziehbaren Bedarfsermittlungsmethode. Die Forderung die Grundsicherungssysteme zu entbürokratisieren ist zwar richtig, aber nicht konkret beschrieben.

Folgerichtig ist, dass nun, anders als es noch im Referentenentwurf vorgesehen war, der Sofortzuschlag auch für Kinder von Menschen die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, gewährt werden soll.



Stellungnahme zum Entwurf eines Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) (BT-Drs. 20/1411), zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20(11)58), zum Antrag "Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus" der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1502) und zum Antrag "Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten" der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1504)

5. Mai 2022 2

Auch hinsichtlich der Einmalzahlung für Erwachsene in den Mindestsicherungssystemen gilt, dass steigende Bedarfe von bedürftigen Menschen in den Mindestsicherungssystemen über ein transparentes und nachvollziehbares System der Regelbedarfsermittlung abgebildet werden sollten. Die Problematik politisch festgelegter Einmalzahlungen zeigt sich bereits an dem "Nachschießen" im Rahmen der Formulierungshilfe, in der die Einmalzahlung als "pauschaler Ausgleich für etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen" verdoppelt werden soll.

Die bestehende Methodik der Regelbedarfsermittlung hat sich grundsätzlich bewährt und wurde durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Eine Neuregelung der Regelbedarfsermittlung, wie in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE "Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus" gefordert, ist daher nicht notwendig. Ziel muss die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen sein. Gezielte individuelle Aktivierung, passgenaue Beratung, bedarfsgerechte Förderung und Qualifizierung und ein Setzen richtiger Anreize, sich selbst aus der Hilfebedürftigkeit, soweit es geht herauszuarbeiten, bleiben daher zentral. Statt der Diskussion über Messmethoden von Regelbedarfen und Einmalzahlungen sollten besser wichtige Reformen, wie die des Hinzuverdienstes im SGB II angegangen werden, um Erwerbsanreize zu setzen und ein Herausarbeiten aus dem Leistungsbezug zu unterstützen.

Der geplanten Einmalzahlung in Höhe von 100 € auch an Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, fehlt jegliche Begründung. Beziehende von Arbeitslosengeld I sind, anders als Personen in den Mindestsicherungssystemen, nicht bedürftig.

Anpassung der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 68 SGB IX verwundert

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung zur Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts nach § 68 Abs. 2 SGB IX, die der Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zugrunde liegt, wird mit der geplanten – aber noch nicht gesetzlich geregelten – Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 € begründet. Diese Anpassung verwundert, zumal das parlamentarische Verfahren zum Mindestlohnerhöhungsgesetz noch nicht abgeschlossen ist. Hier wird einer Entscheidung des Gesetzgebers unzulässig vorgegriffen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBERBundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt T +49 30 2033-1400 arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Stellungnahme zum Entwurf eines Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) (BT-Drs. 20/1411), zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20(11)58), zum Antrag "Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus" der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1502) und zum Antrag "Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten" der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1504)

5. Mai 2022